

GUSTAV MESMER STIFTUNG

Satzung

Buttenhausen, den 16. Dezember 1996

G U S T A V M E S M E R S T I F T U N G

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen: Gustav Mesmer Stiftung
nicht rechtsfähige Stiftung.

Trägerin der Stiftung ist die Haus am Berg, Heime für Jugendliche und
Ältere gemeinnützige GmbH.

Die Stiftung hat ihren Sitz in 72525 Münsingen - Buttenhausen,
Wasserstetterstraße 4

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung dient dem Zweck das Werk Gustav Mesmers, zu erhalten,
zu restaurieren und der Öffentlichkeit durch eine ständige Ausstellung
in Buttenhausen, Veröffentlichungen und durch Ausstellungen
zugänglich zu machen.

Das Werk kann weder im einzelnen noch gesamten veräußert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen,
insbesondere kulturellen Zwecken im Sinne der steuerlichen
Bestimmungen.

Die Stiftung ist selbstlos, sie verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben,
die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus den Werken (Bilder, Objekte, Fotografien und Texten) Gustav Mesmers. Dies ist ein nicht zu kapitalisierender Wert, der in seinem ganzen Umfang erst nach der durch die Stiftung geförderten Archivierung genauer beschrieben werden kann.

§ 5 Stiftungsorgane

Die Stiftung finanziert sich durch Spenden und Zuwendungen von Personen, Firmen und der öffentlichen Hand. Außerdem dienen der Finanzierung die durch Ausstellungen, Veröffentlichungen, Abdruckrechten usw. entstehenden Einnahmen.

Haus am Berg errichtet zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, eine getrennte Buchführung und stellt Spendenbescheinigungen aus, in denen die Zweckbestimmung bestätigt wird.

Haus am Berg nimmt keinen Defizitenausgleich vor.

§ 6 Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist - mit Ausnahme der Regelung in § 12 ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus - dem/der Vorstandsvorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und arbeitet nach einer vom Kuratorium erlassenen Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von HAUS AM BERG auf Vorschlag des Vorstandes berufen auf die Dauer von 5 Jahren .

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus und teilt das Ergebnis dem Vorstand mit.

Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Der Vorstand hat das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe den Vorstand zu wählen, ihn in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Stiftungszweck soweit als irgend möglich zu fördern.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes zu erlassen.

Das Kuratorium ist außerdem zuständig für: die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie der Jahresabschlußrechnung und der jeweils aufgestellten Bilanz nebst Ein- und Ausgabenrechnung;

§ 10 Geschäftsjahr

das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder des Vorstandes geändert werden. Für eine Satzungsänderung ist ferner der Mehrheitsbeschluß der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Im Falle des Erlöschen der Stiftung fällt das Restvermögen an Haus am Berg ,Heime für Jugendliche und Ältere gemeinnützige GmbH Bad Urach zurück, die es einer dem Erblasser -Gustav Mesmer-entsprechenden Verwendung zuzuführen hat.

§ 10 Stiftungsverwaltung

Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverwaltung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Im übrigen wird auf § 5 verwiesen.

Führt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung infolge des großen Geschäftsumfanges neben oder hauptamtlich, so bedarf dies eines Beschlusses des Kuratoriums, ebenso die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung .

Der Vorstand kann erforderlichenfalls zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten entsprechende Arbeitskräfte beschäftigen oder Honoraraufträge erteilen. Hierzu ist dem Kuratorium eine Kostendeckung vorzulegen.

Bad Urach, den 16. 12. 1996

Buttenhausen, den 16. 12. 1996

Werner Stäbler
Geschäftsführer HAUS AM BERG

Heinz Dieter Palzer
Vorsitzender des Kuratoriums